



## Verordnung über den Bebauungsplan Billwerder 31

Vom 28. September 2021

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 383), § 81 Absatz 2a der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148, 155), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), sowie § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Billwerder 31 für das Gebiet östlich der Bundesautobahn A1 und der Justizvollzugsanstalt Billwerder und nördlich der Bahnstrecke 6100 Hamburg – Berlin und des Umschlagbahnhofs Billwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 611) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Über die Flurstücke 1256, 1232 und 1203 (Nördlicher Bahngraben), über die Flurstücke 5122 und 5136, Nordwestgrenzen der Flurstücke 4539 und 4398, über die Flurstücke 4398, 4406, 4398, 4402 und 4550, Nordostgrenzen der Flurstücke 4550, 4548, 5080, 5082, 5084 und 5086, Südostgrenzen der Flurstücke 5086, 5140, 5139 und 1256 der Gemarkung Billwerder.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann eine Entschädigungsberechtigte oder ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Es kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeigeführt werden, indem die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Entschädigungspflichtigen oder dem Entscheidungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### 3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf darf die festgesetzte Grundfläche für Nebenanlagen, Zufahrten und Zuwegungen sowie eine Anstaltsmauer auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche um eine Grundfläche von 17.000 m<sup>2</sup> und auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche um eine Grundfläche von 3.500 m<sup>2</sup> überschritten werden.
2. Für die mit „(B)“ bezeichnete Fläche gilt: Hafthäuser sind unzulässig. Über die festgesetzte Grundfläche für bauliche Anlagen hinaus ist eine Grundfläche von 6.700 m<sup>2</sup> für Sport- oder andere Aktivflächen sowie eine Anstaltsmauer zulässig.
3. Entlang der Nordost-, Südost- und Südwestgrenzen zur privaten Grünfläche ist auf den mit „(A)“, „(B)“ und „(D)“ bezeichneten Flächen eine Anstaltsmauer mit einer maximalen Höhe von 6 m über festgesetzter Geländehöhe über Normalhöhennull (NHN) zulässig.
4. Im Plangebiet sind bauliche Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen, die sowohl Gasansammlungen unter den baulichen Anlagen und den befestigten Flächen als

- auch Gaseintritte in die baulichen Anlagen durch Bodengase verhindern.
5. Für alle Aufenthaltsräume muss ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen geschaffen werden. Es ist durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen die Einhaltung eines mittleren Innenschallpegels von 30 dB(A) in Aufenthaltsräumen nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) bei geschlossenen Außenbauteilen sicherzustellen, soweit eine im Nachtzeitraum schutzwürdige Nutzung, wie zum Beispiel ein Arrestraum mit Nutzung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, besteht.
  6. Die Dachflächen sind auf mindestens 8 vom Hundert mit Photovoltaikanlagen auszustatten. In Kombination mit Gründächern sind die Photovoltaikanlagen aufgeständert auszuführen.
  7. Das anfallende, nicht versickerbare Niederschlagswasser ist in den Ringgraben einzuleiten und von dort in den „Nördlichen Bahngraben“ abzugeben.
  8. Die Oberkante des Fertigfußbodens des ersten Obergeschosses (OKFFOG) ist auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche auf einer Höhe von mindestens 4,6 m über NHN herzustellen.
  9. Für die zu erhaltenden Bäume und festgesetzten Anpflanzungen sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
  10. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Pflanzungen ausschließlich mit großkronigen Kopfbäumen herzustellen. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche ist die Fläche zum Anpflanzen einreihig mit Sträuchern zu bepflanzen.
  11. Die private Grünfläche ist außerhalb der Schauwege und Gewässerböschungen mit Regiosaatgut einer artenreichen Kräuter-Grasflur zu begrünen und extensiv zu pflegen.
  12. Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Justizvollzugsanstalt Stellplatzanlage“ nordöstlich des Dweerlandwegs sind mindestens acht großkronige Bäume räumlich verteilt zu pflanzen.
  13. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind die Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Ausnahmen sind zulässig, soweit betriebliche beziehungsweise vollzugliche Gründe dies erfordern.
  14. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Für die festgesetzten Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der Gehölzpflanzungen erhalten bleiben. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Die Scheitelhöhe der Kopfbäume auf dem Wall darf dabei nicht höher als 2 m liegen. Für Gehölzpflanzungen sind mindestens zweifach verpflanzte Sträucher oder Heckenpflanzen, Pflanzengröße mindestens 100 cm, zu verwenden.
  15. Auf den mit „(A)“, „(B)“ und „(C)“ bezeichneten Flächen sind die Dachflächen auf mindestens 50 vom Hundert mit einem mindestens 12 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und flächendeckend extensiv und dauerhaft mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Zwischen den Paneelen der Photovoltaikanlagen ist eine Verringerung der Substratstärke auf mindestens 7 cm zulässig.
  16. Der Wall ist mit einer maximalen Gesamthöhe von 1,80 m über Geländeoberkante herzustellen und mit Mutterboden anzudecken.
  17. Der Ringgraben ist naturnah mit flachen Uferböschungen herzustellen.
  18. Im Bereich der privaten Grünfläche ist die Anlage von geschotterten Schauwegen zulässig. Im Bereich zwischen Anstaltsmauer und Ringgraben ist ein Schauweg aus nährstoffarmen Substrat (Kies-Sand-Gemisch) herzustellen und mit einem geeigneten Regiosaatgut für Trockenrasen zu begrünen.
  19. Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind Außenleuchten ausschließlich zur Herstellung der verkehrssicheren Nutzung der Freiflächen sowie aus vollzugsfachlichen Gründen zulässig. Diese sind als monochromatisch abstrahlende Leuchten oder Lichtquellen mit möglichst geringen Strahlungsanteilen im ultravioletten Bereich mit Wellenlängen zwischen 380 und 700 Nanometern, maximal 4.000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind geschlossen auszuführen und nach oben und zur freien Landschaft abzuschirmen oder so auszurichten, dass direkte Lichteinwirkungen auf diese Flächen vermieden werden.
  20. Zum Schutz des oberflächennahen Grundwasserleiters gelten die folgenden Anforderungen:
    - 20.1 In den Gemeinbedarfsflächen sind Tiefgaragen und Kellergeschosse unzulässig, hiervon sind erforderliche Gründungsmaßnahmen ausgeschlossen.
    - 20.2 Drainagen oder sonstige bauliche und technische Maßnahmen, die zur dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers sowie Maßnahmen, die zu Staunässe führen, sind nicht zulässig.
    - 20.3 Kurzfristig erforderliche Grundwasserabsenkungen sind während der Vegetationsperiode (1. März bis 30. September) nur zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden der benachbarten Vegetation ausgeschlossen werden.
  21. Auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen ist die Anstaltsmauer entsprechend der bestehenden Anstaltsmauer herzustellen, sofern die Schaffung von Ersatzlebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.
  22. Für Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets den mit „(A)“, „(B)“, „(C)“ und „Justizvollzugsanstalt Stellplatzanlage“ bezeichneten Flächen für den Gemeinbedarf und der Straßenverkehrsfläche die Flurstücke 17/6 und 17/8 (Gemeinde Jork, Gemarkung Borstel, Flur 12, Jugendanstalt Hahnöfersand) sowie 1/5, 17/1, 17/12 und 23 (Gemeinde Jork, Gemarkung Borstel, Flur 11, Jugendanstalt Hahnöfersand) jeweils teilweise zugeordnet.
  23. Für Ausgleichsmaßnahmen werden außerhalb des Plangebiets den mit „(A)“, „(B)“, „(C)“ und „Justizvollzugsanstalt Stellplatzanlage“ bezeichneten Flächen für

- 
- |      |  |      |   |
|------|--|------|---|
|      | den Gemeinbedarf und der Straßenverkehrsfläche folgende Flurstücke zugeordnet:                     | 23.3 | Die Flurstücke 1299, 1300, 1301, 1315, 1316 der Gemarkung Billwerder.       |
| 23.1 | Die Flurstücke 5079, 5081, 5083, 5085, 1272 und 5087 (jeweils teilweise) der Gemarkung Billwerder. | 23.4 | Das Flurstück 1844 der Gemarkung Boberg.                                    |
|      |  |      | § 3   |
| 23.2 | Die Flurstücke 5561 (teilweise) und 5564 (teilweise) der Gemarkung Billwerder.                     |      | Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben. |

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 28. September 2021.

## Zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) gemäß § 10a BauGB für den Bebauungsplan Billwerder 31

### Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplanverfahren dar. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

### 1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Im Plangebiet soll die neue Jugendanstalt Hamburg entstehen. Diese soll im Wesentlichen als Anstalt des geschlossenen Vollzugs mit 200 Haftplätzen und einem entsprechenden Sicherheitsstandard errichtet werden. Darüber hinaus sind Bereiche für den offenen Jugendvollzug mit 18 Plätzen sowie für den Jugendarrest mit 20 Plätzen geplant.

Es liegen Umweltuntersuchungen zu den Themen Boden, Lärm, Entwässerung, Hochwasserschutz, Baumschutz, Biotopschutz und Artenschutz vor.

Der vorhandene Boden ist Marschböden geprägt. Natürliche Weichschichten im Boden bilden Bodengase, aufgrund derer Gassicherungsmaßnahmen an den Gebäuden ergriffen werden müssen. Die Planung ruft keine negativen Auswirkungen auf Grund- und Stauwasser sowie auf angrenzende Oberflächengewässer hervor. In Bezug auf die Verkehrslärmbelastung werden Lärmschutzfestsetzungen getroffen. Die negativen Auswirkungen auf das Kleinklima in Form von Versiegelung im Plangebiet werden durch die festgesetzten privaten Grünflächen, die Wasserflächen, die Dachbegrünung und die vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen gemindert. Die Vermeidung baulicher Hindernisse durch niedrige Bauhöhen führt nur zu geringen Einschränkungen des Luftaustausches. Die vorgesehene Dachbegrünung auf den Gebäuden und die Vorhaltung von Freiflächen zwischen den Gebäudekörpern bewirken einen verzögerten Abfluss des Oberflächenwassers. Zur Wahrung des Schutzes vor Hochwasser für die sensible Nutzung der Jugendanstalt Hamburg werden Rettungsebenen oberhalb der Hochwasserlinie planungsrechtlich gesichert.

Die Pflanzenwelt der Flächen außerhalb der bestehenden JVA Billwerder ist durch die landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen bestimmt. Die Flächen sind größtenteils von artenarmem Grünland geprägt. Das bestehende Artenspektrum im Plangebiet zeichnet sich dennoch durch eine vergleichsweise hohe und schützenswerte Artenvielfalt aus. Es kommt zum Verlust von nach § 30 BNatSchG geschützten Bereichen der Flutrasen, Gräben und Trockenrasen sowie zu Verlusten von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen, die erhebliche Auswirkungen haben. Durch die Festsetzung von Grünanteilen innerhalb der Gemeinschaftsflächen und Dachbegrünungen werden die Auswirkungen im Plangebiet gemindert und neue Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt geschaffen. Darüber hinaus werden externe Ausgleichsflächen festgesetzt, um den Eingriff zu kompensieren.

Durch die Festsetzungen einer maximal zulässigen baulichen Höhe, einer Dachbegrünung und insbesondere der Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern werden negative Folgen auf das Landschaftsbild vermieden, sodass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild kommt.

### 2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Anmerkungen und Hinweise zu den Umweltbelangen eingegangen:

Es wurde bemängelt, die erforderliche Standort-Alternativenprüfung nach Umweltgesichtspunkten und Schutzgütern nach dem UVPG und dem BauGB am Anfang der Planung sei unterblieben.

Darauf wurde erwidert, eine Prüfung alternativer Standorte unter der Prämisse der Verbesserung der Qualität des Jugendvollzugs sowie der Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden sei

vor Beginn des Bauleitplanverfahrens durchgeführt worden mit dem Ergebnis, den Neubau einer Jugendanstalt am gewählten Standort zu errichten.

Es wurde angemerkt, die Inanspruchnahme des 2. Grünen Rings widerspreche dem Vertrag für Hamburgs Stadtgrün.

Dem wurde entgegnet, dass die Inanspruchnahme der Freiflächen und Kulturlandschaft gemessen an der verbleibenden Größe des umgebenden Freiraums verhältnismäßig gering sei. Mögliche Standorte für die Kompensation der Inanspruchnahme von Flächen des Grünen Netzes seien zum Zeitpunkt der Abwägung noch geprüft worden.

Es wurde beanstandet, vier der zehn „Grundsätze für den Naturschutz in Hamburg“ seien nicht berücksichtigt worden: aktiver Bodenschutz, zeit- und ortsnahe Ausgleich für Eingriffe in Natur- und Landschaft, Senkung des Flächenverbrauchs durch Innenverdichtung und Bewahrung von Kulturlandschaften vor Zerstörung.

Dem wurde entgegnet, die Bestandssituation sei mittels Bodenuntersuchung und Bodenfunktionsbewertung ausführlich behandelt worden und in einem im Rahmen der Baugenehmigung vorzulegenden Bodenmanagementkonzept sei unter anderem der Umgang mit vorhandenem Bodenaushub weiter zu spezifizieren. Das Ausgleichs- und Ersatzkonzept setze sich aus Flächen zusammen, die entweder in direkter Ortsnähe des B-Plans (Gemarkung Boberg) oder im kausalen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stünden (Entsiegelung auf Hahnöfersand). Die hinsichtlich des Flächenumfangs und der Auswirkungen auf den Landschaftsraum verhältnismäßig geringen negativen Auswirkungen seien als nicht wesentlich und hinnehmbar bewertet worden. Die landwirtschaftliche Kulturlandschaft in Billwerder werde durch das Vorhaben nicht zerstört.

Bemängelt wurde, die besonders schützenswerten Archivböden im Plangebiet seien bei der Standortentscheidung nicht berücksichtigt worden.

Bestätigt wurde, der Verlust von Archivböden sei Teil der städtebaulichen Abwägung gewesen. Die Belange des Justizvollzugs seien dabei als gewichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge höher gewichtet worden als der Erhalt schützenswerter Archivböden im Bereich eines begrenzten Flächenumfangs in der örtlichen Kulturlandschaft.

Die wissenschaftliche Grundlage für die ökologische Bewertung der Bedeutung des Plangebiets wurde als äußerst dürftig erachtet. Zudem wurde beanstandet, die Kartierungen der Pflanzen in den Gräben sowie die Brutvogelkartierung aus 2017 seien nicht ausreichend und nicht mehr aktuell. Weiterhin wurden die Verhältnisse im Umfeld der JVA im Zeitraum der Kartierung in 2017 als untypisch erachtet.

Dem wurde entgegnet, die wissenschaftliche Datengrundlage beruhe auf diversen Gutachten und Datenrecherchen (s. Artenschutzfachbeitrag). Weiter wurde ausgeführt, Kartierungen aus 2017 seien nicht zu beanstanden, da Kartierungen in der Regel fünf Jahre lang als ausreichend aktuell gelten. Eine zusätzliche Potenzialabschätzung (anerkannte Methode) der nicht zugänglichen Flächen sei vorgenommen worden, die grundsätzlich dazu führe, dass ein größeres Artenspektrum berücksichtigt werde, als in Kartierungen regelmäßig festgestellt würde. Es sei somit davon auszugehen, dass alle potenziell vorkommenden Arten erfasst worden seien. Eine eventuell mögliche untypische Situation in 2017 bildete nicht allein die Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung, da mehrere Gutachten aus diversen Jahren sowie die vorgenannte Potenzialabschätzung berücksichtigt worden seien.

Es wurde kritisiert, das Vorkommen diverser, teilweise geschützter Gruppen von Arten sei nur angenommen worden, eine Erfassung der Vorkommen sei nicht erfolgt. Zudem sei die Gruppe der europäischen Vogelarten nicht quantitativ erfasst worden und der Artenschutzfachbeitrag liefere keine plausible Begründung für die Abgrenzung der lokalen Population. Ferner werde die genaue Dokumentation der Umstände zu den einzelnen Begehungsterminen vermisst.

Dem wurde entgegnet, die zur Beurteilung des Artenschutzes zugrunde liegenden Bestandserfassungen bzw. -ermittlung der relevanten Tiergruppen seien methodisch sachgerecht und umfassend durchgeführt und dokumentiert worden. Es wurde weiter ausgeführt, die Kartierung der Vögel im Jahr 2017 sei auf großer Fläche von einem der bundesweit erfahrensten

Experten für derartige Kartierungen erfolgt. Die genauen Zeitangaben seien tabellarisch dargestellt. Außerdem sei eine Beschreibung für eine plausible Abgrenzung der lokalen Population nach allgemein anerkannten Kriterien im Ausgleichskonzept (Anlage 22 der Umweltakte) enthalten.

Auf die Frage, was unternommen werde, um die Bauarbeiten möglichst schonend für seltene Brutvögel (z.B. Wachtelkönig) zu gestalten, wurde geantwortet, die zu berücksichtigenden Vermeidungsmaßnahmen seien in den umweltbezogenen Gutachten hergeleitet und beschrieben worden.

Auf die Kritik, die geplante Ausgleichsfläche auf Hahnöfersand sei für bestimmte Arten keine Alternative, wurde geantwortet, ein ausführliches Ausgleichskonzept für Vögel liege vor. Ergänzend wurde erläutert, methodisch sachgerecht und umfassend durchgeführte und dokumentierte Bestandserfassungen bzw. -ermittlungen der relevanten Tiergruppen hätten der Beurteilung des Artenschutzes zugrunde gelegen.

Es wurde kritisiert, durch den Neubau der Jugendanstalt Hamburg würden gewachsene Kulturlandschaften und diverse Biotop zerstört und der naturschutzrechtlich geforderte Ausgleich könne nur über den rückstandslosen Rückbau der bestehenden JVA Hahnöfersand erreicht werden.

Darauf wurde geantwortet, der Umgang mit den gesetzlich geschützten Biotopen und der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sei Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens, ebenso wie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Kerngedanke der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung sei die Entsiegelung. Mit den hier festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen folge die Freie und Hansestadt Hamburg dem naturschutzfachlichen Grundsatz, nicht mehr benötigte Bauflächen langfristig zu entsiegeln und Natur und Landschaft an dieser Stelle wiederherzustellen.

Es wurde gefordert, auch bei den Ausgleichsmaßnahmen darauf zu achten, dass die Landschaft weiterhin offen und weit einsehbar bleibe.

Darauf wurde geantwortet, artenschutzrechtliche Maßnahmen seien in verschiedenen Bereichen vorgesehen und ihre Ausführung richte sich nach der jeweiligen Zielrichtung der Maßnahme. Dabei werde z.B. der Ausgleichsgraben angrenzend an das Plangebiet mit naturnahen Uferzonen gestaltet, woraus keine Störung der offenen Landschaft resultiere. Der geplante Wall stelle keine Ausgleichsmaßnahme dar und bedinge durch die mauerparallele Anordnung und Bepflanzung mit Kopfbäumen ebenfalls keine wesentliche Störung der Landschaft.

Es wurde kritisiert, bei der als Ausgleichsmaßnahme geplanten Vernässung würden auf den Flurstücken 1302 und 1317 die Gräben nicht entlang der historischen Beetgräben angelegt, sondern neu gezogen und die historische Prägung der Landschaft damit aufgehoben.

Dem wurde entgegnet, auf den genannten Flurstücken würden die Gräben aufgrund der sehr schmalen Breite der Beetstücke für eine bessere Pflege etwas versetzt wiederhergestellt.

Es wurde der Umgang mit dem Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kritisiert und bemängelt, der Artenschutzfachbeitrag führe lediglich die Überprüfung der betroffenen Gewässer, Gehölze und Bauwerke auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln unmittelbar vor den Arbeiten an, definiere jedoch keine Maßgaben für den Umgang mit den Ergebnissen. Für verschiedene Arten werde daher eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Dem wurde entgegnet, dass es durch die Bautätigkeiten nicht zur Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen komme, da alle potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den besagten Bereichen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden könnten und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhinderten, dass Verbotstatbestände einträten. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz für die genannten Arten sei daher nicht erforderlich. Als vorsorgliche Sicherheitsmaßnahme werde eine baubiologische Begleitung darauf achten, dass das Tötungsverbot eingehalten werde.

Es wurde bemängelt, es komme durch die Realisierung des Vorhabens zur Zerstörung von Lebensstätten, insbesondere seien bei 31 europäischen Vogelarten Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Der Umgang damit werde als nicht ausreichend erachtet und die Anwendbarkeit der Regelungen des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG auf europäische Vogelarten in Frage gestellt.

Darauf wurde erwidert, für die 31 Vogelarten seien geeignete Maßnahmen vorgesehen worden; die Vereinbarkeit von § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz mit der Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie sei mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2017 ausdrücklich bestätigt worden. Die Anwendbarkeit der Regelungen des § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BNatSchG auf europäische Vogelarten sei damit gegeben.

Auf die Kritik, die Funktion der Fortpflanzungsstätten für diverse, potenziell im Ringgraben vorkommende Arten durch die geplante CEF-Maßnahme (Herstellung des neuen Ringgrabenabschnitts im Vorfeld der Bautätigkeit) könne nicht erhalten werden, wurde geantwortet, die Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibe durch den neuen Graben im räumlichen Zusammenhang erhalten und weitere CEF-Maßnahmen seien nicht erforderlich.

Es wurde bemängelt, der Umgang mit den sonstigen geschützten und im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandelnden Tier- und Pflanzenarten sei nicht dargelegt worden.

Es wurde erläutert, im Rahmen des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags und der Begründung (Umweltbericht) seien Vermeidungsmaßnahmen (Ausgleichsgraben und Erweiterung des Ringgrabens) auch für die besonders geschützten Arten formuliert worden, die in ihrer Ausbildung an ökologischen Gesichtspunkten orientiert gewesen seien.

Es wurde beanstandet, der Lärmschutz für die Jugendanstalt Hamburg sei aufgrund zu niedrig angenommener Werte (60 dB(A) statt 65 dB(A)) und wegen Missachtung der Güterzüge (insbesondere nachts) bei den Zugzahlen sowie der Rangiergeräusche auf dem Güterbahnhof nicht ausreichend.

Daraufhin wurde erläutert, sämtliche Zugarten bei den Zugvorbeifahrten (Verkehrslärm) sowie die Geräuscheinwirkungen des Güterbahnhofs Billwerder (anlagenbezogene Geräusche, die nicht mit den Zugvorbeifahrten zu vermengen sind) seien in der lärmtechnischen Untersuchung berücksichtigt worden. Zudem reagiere die Festsetzung in § 2 Nr. 5 der Verordnung zum Bebauungsplan explizit auf die Nachtlärmbelastung. Es wurde weiterhin ausgeführt, aufgrund des gewählten Ansatzes zur sicheren Seite sei die Emissionsleistung eher über- als unterschätzt worden.

Es wurde ferner die Befürchtung geäußert, aufgrund von Rammarbeiten (Fertigteiltrammpfähle) könne es durch Erschütterungen zu Schäden an Denkmälern und alten Gebäuden am Billwerder Bildeich kommen.

Daraufhin wurde erläutert, im Rahmen des Planverfahrens sei ein Geotechnischer Bericht erstellt worden, nach dessen fachgutachterlicher Einschätzung Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Gebäudebestandes durch Schwingungen bei einem Mindestabstand von 50 m nicht zu erwarten sein, so auch für die mindestens 590 m Luftlinie entfernten Bestandsgebäude am Billwerder Bildeich.

Es wurde gefordert, dem Klimaschutz sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirkten, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Darauf wurde erwidert, mit dem Bebauungsplan Billwerder 31 seien umfangreiche Festsetzungen zum Klimaschutz und für die Klimaanpassung getroffen worden.

Es wurde dargelegt, das Plangebiet liege in einer Zone, die für den Luftaustausch und damit für die Kühlung der Hamburger City und von Bergedorf wichtig sei. Auf die Frage, warum dieser Umstand in keinem Gutachten erwähnt worden sei, wurde geantwortet, die Kaltluftströme und die bioklimatische Situation würden trotz der zusätzlichen Störung durch die Jugendanstalt Hamburg weiterhin als günstig und nicht eingeschränkt eingeschätzt.

Es wurde kritisiert, der Klimawandel sei bei der Bemessung der Regenrückhaltevolumen im Entwässerungskonzept nicht berücksichtigt worden.

Dem wurde entgegnet, mit dem gewählten Regenrückhaltevolumen werde das 30-jährige Regenereignis nachgewiesen, sodass Starkregenereignisse in der Bemessung berücksichtigt seien, da davon ausgegangen werde, dass die Regenmenge im Sommer gleich bleibe, sich aber auf weniger Regentage verteile (Starkregenereignisse).

Es wurde erläutert, dass aus verschiedenen Gründen im Falle der JVA-Standorterweiterung keine einfache wasserrechtliche Genehmigung, sondern ein Planverfahren erforderlich sei. Dem wurde entgegnet, der Ausgleichsgraben und der zu erstellende Wirtschaftsweg seien nicht Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplanes, sondern Gegenstand des zeitlich vorangestellten wasserrechtlichen Verfahrens, dessen Genehmigung seit dem 30.11.2020 vorliege.

Es wurde die Befürchtung geäußert, der Ringgraben könne bei starken Regenereignissen volllaufen und dadurch unmittelbar das Gesamtentwässerungssystem (Nördlicher Bahngraben) belastet werden.

Daraufhin wurde dargelegt, die Auswirkungen im Entwässerungskonzept seien überprüft und der Ringgraben entsprechend dimensioniert worden, es sei ausreichend Rückhaltevolumen vorhanden, sodass es bei einem 30-jährigen Regenereignis zu keinen Schäden durch das Vorhaben im umliegenden Gelände kommen werde.

Es wurde gefragt, wie der Ringgraben betrieben werde, wie mit Verschlammung des Grabens umgegangen werde, welcher Querschnitt bei der Bemessung angesetzt worden sei, ob mit einer zunehmenden Verschlammung gerechnet und ob der Querschnitt freigehalten werde.

Auf die Fragen wurde geantwortet, der Ringgraben werde entsprechend seiner hydraulischen Aufgabe vom Schauweg zwischen Ringgraben und Haftmauer aus unterhalten. Die geplanten Abmessungen entsprächen denen des vorhandenen Ringgrabenabschnitts, und der Rückhalteraum befinde sich oberhalb des Dauerwasserstandes. Durch eine regelmäßige Grabenunterhaltung werde einer Verschlammung entgegengewirkt.

Es wurden nachhaltige Einbußen für die Wasserqualität aufgrund der Zerstörung der wasserdichten Kleischichten befürchtet und zudem bemängelt, dass die Trinkwasserbrunnen im Umfeld außer Betracht gelassen worden seien.

Dem wurde entgegnet, die teilweise sehr mächtigen, oberflächennahen Kleischichten im Untergrund des Plangebiets sperrten die grundwasserführenden Schichten unterhalb des Kleis vor oberflächigen Einträgen ab. Ein Durchteufen dieser Schichten würde durch das Vorhaben nur über die erforderlichen Tiefgründungen erfolgen, dadurch seien aber keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit zu erwarten.

Es wurde beanstandet, westlich der JVA lägen diverse Störfallbetriebe, auch auf der angrenzenden Bahnstrecke würden Gefahrstoffe transportiert, die bei der Planung nicht berücksichtigt worden seien.

Dem wurde entgegnet, gemäß Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) und § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) halte der nächstgelegene Störfallbetrieb mit ca. 1.800 m Abstand zum Plangebiet den geforderten angemessenen Sicherheitsabstand zur Justizvollzugsanstalt ein. Der Gefahrguttransport im Straßen- und Eisenbahnverkehr unterliege zahlreichen gesetzlichen Regelungen. Anforderungen an die Bauleitplanung seien darin nicht enthalten.

Auf die Frage nach dem Umgang mit im Plangebiet liegenden Kampfmitteln wurde geantwortet, gemäß „Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel“ sei auf den beiden allgemeinen Kampfmittelverdachtsflächen im Plangebiet im Vorfeld des Eingriffs eine Kampfmittelsondierung vorzunehmen.

Es wurde kritisiert, die Annahme, es bestünden für das Plangebiet keinerlei Schadstoffbelastungen aus der Luft, sei nicht belegt und erscheine angesichts der westlich befindlichen Industrieanlagen als unrealistisch.

Darauf wurde geantwortet, dass aufgrund der großen Entfernung zur BAB 1 zum Plangebiet eine Belastung der Jugendanstalt mit relevanten Schadstoffkonzentrationen nicht gegeben

sei. Die genannten westlich gelegenen Industrieanlagen hätten einen erheblichen Abstand zum Plangebiet, darüber hinaus zeige selbst die Luftmessstation im Industriegebiet Billbrook seit Jahren Schadstoffbelastungen weit unterhalb der einschlägigen Grenzwerte der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandard und Emissionshöchstmengen) bzw. der Technischen Anleitung Luft (TA Luft). Von einer höheren Belastung im Plangebiet sei daher nicht auszugehen.

Es wurde dargelegt, die Fläche östlich der bestehenden JVA bis zur Kirche sei derzeit bei Dunkelheit noch angenehm dunkel, es werde aber befürchtet, dass sich die zusätzliche künstliche Beleuchtung der JA Hamburg negativ auf den Insektenschutz auswirken werde. Die Aussage im Umweltbericht, eine negative Wirkung durch Lichtemissionen auf die umliegenden Wohnnutzungen würde nicht erfolgen, werde angezweifelt.

Als Antwort wurde erläutert, für einen sicheren Justizvollzug sei eine hinreichende Ausleuchtung der geplanten Jugendanstalt Hamburg notwendig, der Umfang der Beleuchtung sei im Bebauungsplan auf das für die Sicherung der Verkehrswege und das vollzugsfachlich begründet notwendige Maß beschränkt worden. Die Auswirkungen der Beleuchtung auf Menschen, Insekten und das Landschaftsbild würden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes gemindert.

Die Behördenbeteiligung ergab Hinweise und Anregungen in Bezug auf Emissionen durch die angrenzenden Bahnanlagen sowie auf unterschiedliche Aspekte des Umgangs mit Hahnöfersand (Ausgleichs- und Ersatzkonzept auf Hahnöfersand, Berücksichtigung des Deichschutzes, der Deichschutzzone und des Küstenschutzes auf Hahnöfersand). Weiterhin wurden Forderungen zur Kompensation des Eingriffs in den 2. Grünen Ring, zur Ergänzung der Alternativenprüfung, zur Darlegung der geplanten Monitoringmaßnahmen und zur Berücksichtigung eines 30-jährigen Regenereignisses gestellt.

Zudem wurden die Bezifferung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks, eine intensive Dachbegrünung, eine Pflanzliste für den Ausgleichs- und Ringgraben sowie ein ortsnaher Ausgleich gefordert.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung geprüft und konnten in weiten Teilen berücksichtigt werden.

### 3. Aufstellung des Bebauungsplans nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Bei der Suche nach möglichen Standorten für den Jugendvollzug wurde insbesondere darauf geachtet, Synergieeffekte mit bestehenden Vollzugsstandorten nutzen zu können. Daher wurde sich insbesondere auf bestehende JVA-Standorte fokussiert, da mit dem Ausbau vorhandener Standorte sowohl aus wirtschaftlichen und vollzugsfachlichen Gründen als auch aufgrund eines verringerten Flächenverbrauchs eine höhere Eignung gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte gesehen wurde.

Entsprechend wurden mehrere Standortalternativen geprüft und schließlich gegen den Erhalt des bisherigen Standorts Hahnöfersand in ertüchtigter Form abgewogen.

Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde im westlichen Teilbereich weiterhin der Bebauungsplan Billwerder 26 gelten, der allerdings im räumlichen Bereich des Plangebiets keine überbaubaren Flächen mehr besitzt. Die Entwicklung einer Jugendvollzugsanstalt mit entsprechenden Grün-, Freizeit- und Sportflächen wäre auf der Basis des bisher geltenden Planrechts nicht möglich. Die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) würde sich nicht wesentlich vom derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario) unterscheiden.

Insofern ergeben sich keine sinnvollen Planungsalternativen.

